

verlängerter Eigentumsvorbehalt

Ein verlängerter Eigentumsvorbehalt liegt dann vor, wenn [Verkäufer](#) und [Käufer](#) vereinbaren, dass der [Käufer](#) zur Veräußerung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten [Sache](#) befugt ist (§ [185 BGB](#)). Dafür tritt der [Käufer](#) dem [Verkäufer](#) die aus dem Weiterverkauf resultierende Forderung ab. Solche Vereinbarungen werden regelmäßig unter Kaufleuten per Allgemeiner Geschäftsbedingung (Einkaufsbedingungen) geschlossen.